

## Teil 1: Das Recht der Domainnamen in Deutschland

### A. Technisch-organisatorischer Hintergrund

Auslöser der skizzierten Konfliktsituationen ist wie angedeutet die Eindimensionalität des durch das Internet eröffneten Namens- beziehungsweise Adressraumes: **1**

#### I. IP-Adressen

Das der Kommunikation im Internet zugrunde liegende Übertragungsprotokoll TCP/IP (für „Transmission Control Protocol/Internet Protocol“) verwendet als standardisiertes numerisches Adressierungsschema (die Kennung einer bestimmten Datei im Internet heißt URL, für „Unified Resource Locator“) 4-Byte-Adressen. **2**

Eine Internetadresse für im WWW abzurufende Inhalte beginnt daher mit dem Kürzel „http:“ (für „Hypertext Transfer Protocol“), das die Programmiersprache für WWW-Dateien (das so genannte Hypertextformat „Hypertext Markup Language“/HTML) angibt, in der die gesuchte WWW-Seite erstellt worden ist, gefolgt von dem doppelten Slash-Zeichen „//“ (Beispiel: „http://www.urteile.kanzlei.de“). Ein gezieltes Auffinden von Dokumenten vollzieht sich indessen nicht allein über den Domainnamen, da dieser nur den Rechner adressiert. Um eine einzelne auf diesem Rechner abgelegte Datei zu lokalisieren, bedarf es der URL, also der vollständigen Verzeichnisadresse der gesuchten Datei. Die URL gibt somit an, in welchem Format (Standard: „HTML“) und in welchem Verzeichnis eine Datei gespeichert ist.

Danach besteht eine IP-Adresse aus einer 32 Bit großen Zahl, die in Gestalt von vier durch Punkte („Dots“) voneinander getrennten 8-Bit-Gruppen des Bereichs 0 bis 255 dargestellt wird. Mit dem Quadrupel 195.180.139.3 beispielsweise wäre ein Netzelement vollständig adressiert. Die Zuweisung von (in der Regel flexiblen, „dynamischen“ IP-Adressen) durch den ISP, d. h. den Zugang zum Internet (Konnektivität) vermittelnden „Internet Service Provider“, ist mithin Voraussetzung für jeden Aufbau einer Internet-Verbindung. **3**

#### II. Domainnamen

Da sich der Umgang mit numerischen Adressen insbesondere als Anwahl-Kennung eines bestimmten Internet-Angebotes für die Mehrheit der Anwender jedoch als schwierig erwies, wurde 1984 mit dem „Domain Name System“ (DNS) ein hierarchisches Namenssystem eingerichtet, welches alphanumerische Zeichenketten auf die technischen Netzadressen abbildet, die IP-Nummern also in logische – und damit einprägsamere – Zahlen-/Satzzeichen-/Buchstabenkombinationen „übersetzt“. **4**

Das DNS setzt sich seinerseits aus drei Hauptkomponenten zusammen, nämlich dem „Domain Name Space“, dem beschriebenen baumartigen, hierarchisch strukturierten Namensraum und dazugehörigen Datensätzen, die den Netzknoten zugeordnet sind, den „Resource Records“ (RRs); den „Nameservern“ als Programme beziehungsweise Rechner, die die Informationen über die Struktur des „Domain Name Space“ verwalten und aktualisieren, wobei ein „Nameserver“ regelmäßig nur eine Teilsicht des „Domain Name Space“, nämlich die Namen „seiner“ Domain, verwaltet; den „Resolvern“ als Programme, die einem bestimmten „Nameserver“ zugeordnet sind und Anfragen an diesen stellen; können diese nicht beantwortet werden, wird der „Nameserver“ andere „Nameserver“ kontaktieren (die Möglichkeit zum Informati-

onsaustausch besteht jedenfalls mit dem nächst höheren oder nächst tieferen autorisierten Nachbarn<sup>1</sup>.

- 5 Das DNS stellt eine baumartige, weltweit eindeutige und logische Namensstruktur zur Verfügung, die jedem an das Internet angeschlossenen Rechner einen hierarchisch strukturierten Namen zuweist; oder um es anschaulicher mit *Kochinke/Bäumer*<sup>2</sup> auszudrücken: „*Das Internet ist die Route der Datenautobahn, und die Internetadressen sind die einzelnen Abfahrten*“.
- 6 Wenn der Nutzer nun einen Domainnamen eingibt, wird diese Anfrage vom Server des Nutzers an einen so genannten „Nameserver“ übermittelt, bei dem der gesuchte Name als technische Adresse registriert sein könnte. Ist dies nicht der Fall, wird die Anfrage schließlich zu einem der großen Wurzelverzeichnisse, einem „Root-Nameserver“, weitergeleitet. Dieser ermittelt nun die dem Domainnamen zugeordnete IP-Adresse und eröffnet damit den Zugang zu dem angewählten Rechner<sup>3</sup>. Hierbei vollzieht sich die Namensauflösung von rechts nach links, beginnt jedoch immer an der Wurzel („Root“), also dem Punktzeichen („Dot“) „.“<sup>4</sup>, um sich dann in absteigender hierarchischer Richtung entlang der Struktur

**Hostname.(z. B.Third-Level-)Subdomain.(Second Level-)Domain.Top-Level-Domain**

fortzusetzen. Der erste Teil der Buchstabenfolge gibt also den groben (regionalen, organisatorischen oder thematischen) Bereich an, gefolgt von der wettbewerbs- und kennzeichenrechtlich interessanten eigentlichen (Second Level-) Domain. Bei dieser Domain der zweiten hierarchischen Ebene handelt es sich also um ein Teilnetz, zu dem der adressierte Rechner gehört. Diese Struktur setzt sich in der nächsten Ebene der „Subdomains“ fort. In eine Rechneradresse können unterschiedlich viele Unterabschnitte (Subdomains) eingebunden sein.

TLDs werden in zwei Hauptgruppen und einen Sonderfall unterteilt (Darstellung nach Wikipedia, „Top-Level-Domain“, <http://wikipedia.org/wiki/Top-Level-Domain>):

- allgemeine TLDs: generic TLDs (gTLDs), unterteilt in sponsored TLDs (sTLDs) und unsponsored TLDs (uTLDs)
- länderspezifische TLDs: country-code TLDs (ccTLDs)
  - die Infrastruktur-TLD (iTLD) .arpa (Sonderfall, Technologiedomain für interne Zwecke der DNS-Verwaltung). Länderspezifische TLDs bestehen immer aus zwei, allgemeine TLDs aus drei oder mehr Buchstaben. Die (besonders bedeutsamen) nichtgesponserten generischen TLDs sind der direkten Kontrolle der ICANN und der Internet Society unterstellt. Demgegenüber werden die gesponserten TLDs von unabhängigen Organisationen, die eigene Richtlinien für die Vergabe von Domainnamen aufstellen können, verwaltet und finanziert (die TLD „mil“ etwa wird vom US-amerikanischen Militär betrieben).

1 Die Darstellung folgt *Scheller/Boden/Geenen/Kampermann*, Internet, S. 29 f.

2 *Kochinke/Bäumer*, CR 1996, 499.

3 Vgl. dazu auch *J. B. Nordemann/Czychowski/Grüter*, NJW 1997, 1897. Die Autoren betonen, dass sich die großen Wurzelverzeichnisse („Root-Nameserver“) für internationale Domainnamen fast sämtlich in den USA befinden und die Zahl derjenigen Personen, die diese strategischen Knotenpunkte eines weltweiten Adressensystems kontrollieren, verschwindend gering ist.

4 In der Wurzel der DNS-Baumstruktur befindet sich die (virtuelle) „Root-Domain“, die ihrerseits zwar keinen Namen hat, aber von einer Gruppe von „Root-Servern“ verwaltet wird („edu“, „org“, „com“, „mil“, „int“, „gov“ und „net“, national etwa „de“), wobei die hierarchisch darunter befindlichen Ebenen von den (geographischen, organisatorischen oder thematischen) First- beziehungsweise Top Level Domains (TLDs) besetzt sind.

Die Top Level Domains (Hauptbeispiele: „.com“ oder „.de“) beschreiben entweder thematisch, welcher Anbietergruppe von Web-Inhalten die jeweilige Einrichtung oder das Unternehmen angehören, das den Rechner betreibt (generische Domainnamen). 7

Die mit großem Abstand verbreitetste generische TLD ist „.com“. Ursprünglich wurde diese TLD von US-amerikanischen Firmen und Organisationen verwendet, inzwischen wird sie weltweit in allen Bereichen (kommerziell, ideell, privat) und ohne Inhaberbeschränkung (private wie öffentliche Institutionen, Naturpersonen) genutzt. Nachstehend eine Übersicht über die nichtgesponserten generischen TLDs:

TLD	Bedeutung	Anspruchsberechtigung
.arpa	Arpanet	TLD des ursprünglichen Arpanets, jetzt verwendet als Address and Routing Parameter Area. Von der IANA wird diese TLD als „Infrastruktur-Domain“ bezeichnet.
.biz	Business	nur für Unternehmen, mittlerweile für jeden frei zugänglich.
.com	commercial	ursprünglich nur für US-Unternehmen, heute frei für jeden
.info	information	für Informationsanbieter, mittlerweile für jeden frei zugänglich.
.int	international	für Internationale Regierungsorganisationen
.name	Name	nur für natürliche Personen oder Familien (Privatpersonen)
.net	Network	ursprünglich für Netzverwaltungseinrichtungen, heute frei für jeden
.org	organization	ursprünglich für nichtkommerzielle Organisationen (Non-Profit-Organisation) reserviert, inzwischen allgemein freigegeben
.pro	professions	für Anwälte, Steuerberater, Ärzte, Ingenieure (nur für genannte Berufsgruppen der USA, Kanadas, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs)

Nachstehend eine Übersicht über die aktuell verfügbaren gesponserten TLDs (sTLD):

TLD	Bedeutung	Anspruchsberechtigung	Sponsor
Existierende gesponserte Domains			
.aero	aeronautics	für in der Luftfahrt tätige Organisationen	Société Internationale de Télécommunications Aéronautiques
.asia	asia	für Personen und Unternehmen die sich innerhalb der ICANN-Region Asia/Australia/Pacific[2] befinden (seit 2008 für jeden zugänglich)	
.cat	catalan	für die katalanische Sprache und Kultur	Fundació puntCAT
.coop	cooperatives	für Gesellschaften	Dot Cooperation LLC
.edu	Educational	nur für Bildungseinrichtungen, die vom US Department of Education als „post-secondary“ akkreditiert sind	
.gov	Government	Nur Regierungsorgane der USA	
.jobs	Jobs	Nur für Unternehmen mit Stellenangeboten	
.mil	Military	Nur für militärische Einrichtungen der USA	
.mobi	Mobile	zur Kenntlichmachung von Diensten, die die Nutzung durch mobile Endgeräte explizit unterstützen	mTLD Top Level Domain Limited

TLD	Bedeutung	Anspruchsberechtigung	Sponsor
.museum	Museums	für Museen	Museum Domain Management Association
.pro	Credentialed professionals and related entities	Registry Services Corporation	
.tel	Telefone	zum vereinfachten Anrufen von Firmen und Personen	
.travel	Travel	für die Reise-Industrie (beispielsweise Reisebüros, Fluggesellschaften etc.)	
Ausstehende gesponserte Domains			
.post	Postal	für Post und Logistikunternehmen	Weltpostverein
Abgelehnte Domains			
.xxx	Sex	für erotische und sexuelle Inhalte	ICM Registry, Inc

Beispielsweise ist die TLD „aero“ von der SITA gesponsert, die die Nutzung auf Inhalte der Luftfahrt beschränkt, oder die Nutzung von „mobi“ daran gebunden, dass die geräteunabhängige Nutzung von Web-Inhalten sichergestellt wird, d. h. dass Mobiltelefone diese Inhalte darstellen können.

Infolge der sehr liberalen Vergabe der TLDs „.com“, „.net“, „.org“, „.biz“ und „.name“ ist der ursprüngliche (Suggestiv-) Charakter dieser TLD weitgehend verloren gegangen. Beispielsweise wird die originär für nichtkommerzielle Organisationen eingerichtete TLD „.org“ inzwischen auch von einigen kommerziellen Anbietern genutzt, und von internationalen, nichtkommerziellen Anbietern wird oft auf „.net“ (oder „.org“), ausgewichen, um weder auf eine Länder-TLD noch auf „.com“ zurückgreifen zu müssen. Die einzige universelle TLD, für die von vornherein keinerlei Beschränkungen unterlag, ist „.info.“

- 8** Wenn die Top Level Domains nicht wie oben beschrieben thematisch beschreiben, welcher Anbietergruppe von Web-Inhalten die jeweilige Einrichtung oder das Unternehmen angehören, das den Rechner betreibt, können sie auch darüber Auskunft geben, durch welche Vergabeorganisation der Domainname vergeben wurde (organisatorische oder geographische Domains, z. B. „.de“ für die von der deutschen Vergabestelle DENIC vergebenen Domains).

Dieses Regionalprinzip beruht auf den Regeln der „International Organization for Standardization“ (ISO). Die Vergabe der regionalen Länder-TLDs („Country Code/ccTLDs“) folgt der ISO 3166. Es gibt über 200 ccTLDs. Jedem Land ist genau ein Zwei-Buchstaben-Code nach ISO 3166 zugeordnet. Daneben gibt es häufig noch eigene ccTLDs für abhängige Gebiete, die meist geographisch vom Mutterland getrennt sind.

Wichtig ist, dass diese Länder-TLDs keinen technisch bedingten Rückschluss auf den Sitz des Anbieters der Inhalte, in der Regel also des Domaininhabers, zulassen. Die regionalen TLDs dienen lediglich dazu, den Einzelstaaten, über deren Territorien die Datenautobahn verläuft, die Organisation der Domainvergabe in eigener Verantwortung zu ermöglichen. **Ausnahmen:**

Das Vereinigte Königreich benutzt die TLD .uk, obwohl sein ISO-3166-1-ALPHA-2-Code auf GB lautet.

Die Vereinigten Staaten besitzen neben .us noch die TLDs .mil (Militär), .gov (Regierung) sowie .edu (Bildungseinrichtungen).

Heard und die McDonalbinseln (Australien) besitzen, obwohl sie unbewohnt sind, eine eigene TLD: .hm. Dasselbe gilt für die Bouvetinsel, der die TLD .bv zugewiesen wurde.

Die Palästinensischen Autonomiegebiete verfügen ebenfalls über eine eigene TLD .ps, obwohl sie nicht den Status eines Staates haben.

Die Europäische Union benutzt mit .eu eine ccTLD, obwohl sie kein eigenständiger Staat ist und .eu deshalb formal auch nicht in die ISO-Liste 3166-1 aufgenommen wurde. Die Einrichtung der .eu-Domain als ccTLD für die Europäische Union erfolgte vielmehr aufgrund einer Sonderentscheidung der Maintenance Agency der ISO 3166 aufgrund eines

festgestellten praktischen Bedarfs. Ihre Mitgliedsländer behalten weiterhin ihre eigenen ccTLDs und es werden auch keine länderspezifischen Subdomains von .eu eingeführt. Die Republik China (auf Taiwan) verfügt über die TLD .tw, obwohl sie von den meisten Staaten aufgrund von Druck seitens der Volksrepublik China nicht anerkannt wird.

Nationale Vergabestellen haben bisweilen unter dem Dach der jeweiligen Länderdomain weitere *Subdomains geographischen, sektoriellen oder generischen Charakters* eingerichtet, um die Differenzierungsmöglichkeiten für die Netzteilnehmer zu vergrößern. In Argentinien, Australien, Frankreich, Österreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich etwa wurden kommerzielle Angebote und Angebote von Bildungseinrichtungen unterhalb der TLD gleichsam in zweiter Reihe platziert (z. B. „.edu.au“; „.com.ar“; „.co.at“), während in Italien eine geographische Unterteilung in bestimmte Provinzen (Beispiel: www.regione.umbria.it) erfolgt.

9 Während ein Domainname unter derselben Top Level Domain nur einmal vergeben werden kann, besteht die Möglichkeit, unter verschiedenen Top Level Domains identische Domainnamen zu registrieren. Im Gegensatz zur Top Level Domain und den Second Level Domains, die zentral vergeben und registriert werden, können jedoch alle weiteren Subdomains frei und ohne vorherige Registrierung durch die jeweils höhere Domänebene zugeteilt werden. Ausgehend von der Second Level Domain kann der Anbieter also Untergliederungen auf hierarchisch niedrigeren Ebenen vornehmen und sein Angebot dadurch beliebig diversifizieren.

10 Zusammengefasst lässt sich die domaingestützte Rechnerkommunikation mithin wie folgt darstellen: Die beschriebenen „Nameserver“ verwalten auf verschiedenen Ebenen des DNS-Baumes Zonen, die einen Knotenpunkt in der Baumstruktur des DNS und die darunter befindlichen Zweige beinhalten. Via DNS wird der vom Nutzer gesuchte Domainname als Datenpaket des Transportprotokolls UDP (für „User Datagram Protocol“) an den „Nameserver“ übermittelt, der sodann in seinen Datenbanken recherchiert und schließlich die korrespondierende IP-Adresse rückübermittelt. Dabei kann jeder „Nameserver“ jedenfalls an seinen nächst höheren autorisierten Nachbarn Anfragen nach Domains richten, die er selbst in seinen Datenbanken nicht führt. Entlang dieser hierarchischen Struktur wird eine Anfrage erforderlichenfalls von Server zu Server gesendet, bis schließlich der lokale Server des gesuchten Objekts erreicht ist. Aus Sicherheitsgründen werden in jeder Zone mindestens zwei aktive „Nameserver“ (*primary* und *secondary*) unterhalten, auf denen dieselben Informationen abgelegt sind<sup>5</sup>. Im Wege des Datenabgleichs werden dabei die originären Namensdatensätze des *Primary* in kurzen Abständen von dem *Secondary* dupliziert („gespiegelt“). Im Adressbereich unterhalb der deutschen Länder-TLD „.de“ wird der „*Primary Nameserver*“ von der DENIC eG betrieben.

Auf diesem Server sind sämtliche für den deutschen Internet-Adressausschnitt („.de“) relevanten Daten abgelegt. Als *Secondaries* fungieren zwei weitere Nameserver in Deutschland (xlink1.xlink.net; ns.germany.eu.net), zwei innerhalb Europas (ns.ripe.net; sunic.sunet.se) und drei an zentralen Standorten in den USA (ns.uu.net; admll.arl.army.mil; dns-west.nersc.gov).

11 Soweit von der Zuteilung *von* und der Suche *nach* Domains im Adressraum Internet die Rede ist, betrifft dies stets allein die Second Level Domain. Die übrige Strukturierung des IP-Adressraums durch Subnetze sowie der Second Level Domain durch Einrichtung einer beliebigen Anzahl weiterer (Sub-) Domains steht zur Disposition des lokalen Netzwerkadministrators.

5 Technische Darstellung nach Scheller/Boden/Geenen/Kampermann, Internet, S. 29 f.

- 12 Da der namensmäßigen Kennung im Internet, der Domain, bei einer vordergründigen, rein technischen Betrachtung nur Adressfunktion zukommt und diese Adresse zudem nicht einmal als Ordnungs- und Identifikationsmerkmal für den Inhaber einer Homepage selbst dient, sondern lediglich einen Computer, den so genannten „Host“ bezeichnet, auf dem dieser Inhaber seine Homepage abgelegt hat, kann eine Domainbezeichnung für jede Top Level Domain weltweit wie gesehen nur ein einziges Mal vergeben werden. Die geographische Entfernung der über das Internet Werbenden, ihre Branchenverschiedenheit und sonstige einen Wettbewerb im traditionellen Sinne eigentlich ausschließenden Unterscheidungsmerkmale vermögen im Internet Interessenkollisionen nicht mehr zu verhindern. Wo früher die Benutzung identischer Namen oder Kennzeichen ohne Konflikte möglich war, wird durch die beschriebene Eindimensionalität heutzutage eine unüberschaubare Vielzahl von Interessen in dem einen virtuellen Rechtsraum Internet zusammengeworfen.

### III. Ausblick: Proprietäre Top Level Domains

- 13 Die Internetaufsicht ICANN will ab 2009 auch Webadressen mit frei wählbaren Top Level-Endungen wie .liebe oder .berlin zulassen. Die Neuerung werde „die Art und Weise stark verändern, wie das Internet aussieht und funktioniert“, sagte der ICANN-Vorsitzende *Dengate Thrush* in Paris. Jedoch wird nur wenigen Personen und Organisationen tatsächlich das Privileg der eigenen Top Level Domain zuteil. Dies zum einen, weil die Grundgebühr der Zuteilung 100.000 Dollar betragen soll. Dazuhin benötigt der Registrar einer proprietären Top Level Domain aber auch noch die benötigte Infrastruktur, um diese zu verwalten und im Netz zum Nutzerabruf bereitstellen zu können. Für Privatleute, die nicht gerade einen sehr weit verbreiteten Nachnamen haben und beispielsweise in Berlin wohnen, soll es jedoch möglich sein, bei einem Internet-Provider die entsprechende Web-Adresse zu registrieren. Durch die neuen Top Level Domains könnten künftig 1,3 Milliarden Internetnutzer weltweit geläufige Wörter, Marken-, Orts-, Firmen- oder Eigennamen als so genannte generic Top Level Domains eintragen lassen, sagte *Thrush* nach der ICANN-Hauptversammlung. Jedoch wird ICANN Bewerbungen für neue Top Level Domains frühestens Mitte 2009 entgegennehmen, begutachten und – wenn keine Einsprüche erhoben werden – zulassen. Für die bereits länger auf den Start wartenden Interessenten bedeutet dies eine weitere Verzögerung.
- 14 Auch für die Länderadresszonen, etwa eine chinesischsprachige Top Level Domain für CNNIC, gibt es noch eine Menge Fragen zu klären. *Dengate-Thrush* räumte selbst ein, dass man sich vom ursprünglichen Plan „ein Land, eine Schrift, eine ccTop Level Domain“ verabschieden müsse. Für China etwa stellt sich die Frage, ob man klassische oder vereinfachte Schriftzeichen zulassen oder Bündel erlauben soll, die die CNNIC offenbar favorisiert. In verschiedenen Ländern gebe es mehrere Amtssprachen mit verschiedenen Schriften, sagte *Dengate-Thrush*. Schließlich gilt auch zu klären, welche Adresse den Länderregistries zusteht, denn eine Entsprechung zur ISO 3166-1 Liste der Ländercodes (de, us, cn) in lokalen Sprachen beziehungsweise Schriften gibt es nicht.
- 15 Zur eigentlichen Zielgruppe zählt ICANN insbesondere auch bestimmte Volksgruppen, die ihre Sprache und Kultur bewahren wollten. Neben der Großstadt Berlin könnte sich New York „nyc“ sichern. Und selbst häufige Nachnamen von Privatleuten könnten durch Zusammenschlüsse etwa in Vereinen zum Zuge kommen. Im Wirtschaftsbereich hält ICANN Endungen wie „bank“, „news“ und „car“ für wahrscheinlich. Grundsätzlich müssen aber auch die neuen Endungen immer aus mindestens drei Buchstaben bestehen und dürfen

maximal 63 Buchstaben umfassen. Als eines der wenigen Einzelunternehmen hat die Online-Auktionsseite eBay bereits Interesse an einer eigenen Domain gezeigt.

Die schwierigsten Probleme stehen ICANN allerdings bei den Verfahren zu möglichen Einsprüchen gegen Top Level Domain-Bewerber vor. Wollen zwei Bewerber dieselbe Domain, will ICANN sie zunächst auffordern, untereinander eine Einigung zu finden. Scheitert dies, ist eine Auktion im Gespräch. **16**

Als weitere Einschränkungen nennt ICANN – neben klaren Reglementierungen von Zahlen-Domains, die als IP-Adressen (miss-)verstanden werden könnten, und Adressen, die auf der Liste reservierter Namen verzeichnet sind – die Kategorie der Bewerbungen, die „existierenden Top Level Domains zum Verwechseln ähnlich sind“. ICANN prüft daher, ob die Entscheidung über eine solche Ähnlichkeit auch per Algorithmus geprüft werden kann oder ob auf jeden Fall ein Expertengremium benötigt wird. Schließlich sollen Einsprüche gegen Top Level Domain-Bewerbungen auf der Basis bestehender Markenrechte und auch auf der Basis von „öffentlicher Ordnung und Moral“ möglich sein. **17**

ICANN hat ferner beschlossen, chinesischen, arabischen und kyrillischen Schriftzeichen zu einer verstärkten Internet-Präsenz zu verhelfen. Es ist beispielsweise vorgesehen, dass das Kyrillische ab 2009 für eine neue Top Level Domain benutzt werden kann. Russland soll dann außer den lateinischen Top Level Domains „.ru“ und „.su“ auch eine Top Level Domain in kyrillischer Schrift erhalten. Hintergrund ist unter anderem, dass viele Russen Schwierigkeiten haben, die lateinische Schrift zu entziffern. Bislang gibt es in Russland 35 Millionen Internet-Nutzer, was einem Anteil von 24 % an der Bevölkerung entspricht<sup>6</sup>. **18**

## B. Allgemeine rechtliche Implikationen

Das Internet eröffnet wie gesehen einen „flachen“, eindimensionalen – und damit zwangsläufig konfliktbeladenen – Namens- und Adressraum. Wenn gleich es sich im technischen Sinne bei den Domains nicht um Namen oder Kennzeichen handelt, da sie nicht einem bestimmten Rechtsträger zugeordnet sind, sondern vielmehr die alphanumerisch „übersetzte“ Adresse eines Computers bezeichnen, ließe doch eine solche technische Betrachtungsweise die nicht zu übersehende Tatsache außer acht, dass der durchschnittliche Nutzer die Domain regelmäßig gedanklich mit dem Anbieter eines Web-Angebotes in Verbindung bringt. Folgerichtig handelt es sich bei den Domainnamen in der Tat um namensähnliche Kennzeichen, denen – zumindest mittelbar – Namens- bzw. Kennzeichnungsfunktion zukommen kann. **19**

---

6 <http://www.heise.de/newsticker/Neue-Top-Level-Domains-fuer-mehr-Wettbewerb-im-Internet-Namensraum--meldung/77576>; <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,562850,00.html>.

- 20** Die Registrierung einer Internetdomain hat daher regelmäßig auch kennzeichenrechtliche Implikationen. Tangiert sind zumeist die Vorschriften des Namens- (§ 12 BGB), Firmen- (§ 37 HGB), Marken- (§§ 4, 5 in Verbindung mit §§ 14, 15 sowie gegebenenfalls §§ 126 ff. MarkenG), Wettbewerbs- (§§ 3 bis 5, 8, 9 UWG) und des allgemeinen Deliktsrechts (§§ 823, 826, 226, 1004 BGB). Diese Auffassung entspricht der inzwischen vorherrschenden Rechtsprechung in Deutschland.
- 21** Erstmals beschäftigte sich im März 1996 ein deutsches Gericht mit dieser Frage. „Heidelberg.de“ befand sich in den Händen eines privaten kommerziellen Anbieters, der sodann vom Landgericht Mannheim wegen Namensrechtsverletzung zur Unterlassung verurteilt wurde, da der durchschnittliche Nutzer darunter zum Abruf bereit gestellte Informationen *von*, nicht *über* die Gemeinde Heidelberg erwarte. Die Entscheidung ist repräsentativ für eine ganze Reihe von Unterlassungsurteilen aus jener Zeit – zumeist ging es um „Domain-Grabbing“ („honda.de“; „toyota.de“; „epson.de“) – an deren Anfang stereotyp noch zu lesen ist, was es mit dem Internet überhaupt auf sich hat.

*Der betreffende Textbaustein, der seinerzeit die Runde in der Judikatur machte, lautet:* „Beim Internet handelt es sich um ein weltweites Datennetzwerk, das dezentral aufgebaut ist und die Datenübermittlung von jedem beliebigen an das Netz angeschlossenen Rechner an jeden beliebigen anderen Rechner mit Netzwerkzugang ermöglicht. Um dies zu gewährleisten, muss jedem angeschlossenen Rechner eine eindeutige „Adresse“ zugeordnet werden. Technisch gesehen besteht diese Adresse aus einer in mehrere Untergruppen aufgeteilten Zahlenkombination. Um die Adressen für Benutzer besser merkbar zu machen, hat es sich eingebürgert, alternativ Buchstabenkürzel zu verwenden, die ebenfalls in einzelne Abschnitte, so genannte Sub-Domains aufgeteilt sind. Auch für diese Buchstabenkürzel gilt, dass jedem Rechner eine eindeutige Adresse zugeordnet ist. (etc.)“

## I. Schutzvorschriften zugunsten des Verletzten

- 22** Die Ansprüche, die der Inhaber besserer (da alleiniger, oder zumindest prioritätsvorrangiger) Rechte gegen die Registrierung und Nutzung eines zugunsten eines Dritten registrierten Domainnamens geltend machen kann, finden ihre Grundlage, soweit der Domaininhaber unbefugt ein Unternehmenskennzeichen im geschäftlichen Verkehr verwendet, zumeist in den §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 4 MarkenG oder in den §§ 3, 4 Nr. 9–11 UWG. Im Falle der eingetragenen Marke gelten §§ 4, 14 MarkenG. Soweit die Verwendung der Domain außerhalb des geschäftlichen Verkehrs erfolgt, rechtfertigt sich der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch aus § 12 Satz 2 BGB wegen unbefugter Anmaßung des dem Gläubiger zustehenden Domainnamens. Daneben kommt – wenn gleich nicht unbestritten<sup>7</sup> – der Schutz aus dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB in Betracht<sup>8</sup> und – in den Fallgruppen, die sich mit dem Oberbegriff „Domain-Grabbing“ zusammenfassen lassen – die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB.

<sup>7</sup> A. A. das OLG Dresden, K&R 2006, 472 („kettenzüge.de“), wonach ein Unterlassungsanspruch wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb mangels Betriebsbezogenheit des Eingriffs ausscheide, da die Nichtverfügbarkeit der Domain lediglich eine mittelbare Beeinträchtigung des Betriebs darstelle.

<sup>8</sup> BGH, GRUR 1998, 696 – „Rolex-Uhr mit Diamanten“.

Als Schutzrechtsposition ist ferner an die besondere Geschäftsbezeichnung im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG zu denken, die nicht auf den Träger, sondern auf den *Gegenstand des Unternehmens* hinweist, und die – in Abgrenzung zu den *Geschäftsabzeichen* (§ 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG) – Namensfunktion haben muss. Wie im Firmenrecht ist die besondere Geschäftsbezeichnung nur dann schutzfähig, wenn sie unterscheidungskräftig ist oder Verkehrsgeltung erlangt hat<sup>9</sup>. 23

Bei den Geschäftsabzeichen schließlich fehlt es an dem Merkmal der Namensfunktion. Es kommen alle Mittel in Betracht, die auf das äußere Erscheinungsbild eines Unternehmens hinweisen, so beispielsweise Logos, Slogans, Farben, Telefonnummern, etc. Der Schutz eines Geschäftsabzeichens entsteht durch die Benutzungsaufnahme, die auch durch die Freischaltung eines mit entsprechenden Inhalten hinterlegten Domainnamens erfolgen kann; es ist jedoch zwingend Verkehrsgeltung erforderlich<sup>10</sup>. 24

Möglich sind ferner Ansprüche aus dem Werktitelschutz (§§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG). Zwar bedarf es auch hier, wie bei Marke und Unternehmenskennzeichen, einer hinreichenden Kennzeichnungskraft. Jedoch ist der Maßstab angesichts der Verkehrsgewohnheiten des Publikums, das an nahezu beschreibende Titel als Herkunftshinweis gewöhnt ist<sup>11</sup> (und daher auf Abweichungen in weit höherem Maße achten wird als bei der eingetragenen Marke oder beim Unternehmenskennzeichen), deutlich großzügiger. Die Kennzeichnungskraft wird beim Werktitel unter Heranziehung des Inhalts der Homepage als von einem anderen Homepage-Inhalt unterscheidbar festgestellt. Dies genügt für die Frage der Schutzfähigkeit eines Werktitels, der primär *inhaltsbezogen* ist und damit vorrangig der Unterscheidung eines Werks von anderen Werken dient<sup>12</sup>. Allerdings ist anerkannt, dass Werktitel, die grundsätzlich „nur“ der Unterscheidung eines Werkes von anderen dienen und in der Regel keinen Hinweis auf den Hersteller oder Inhaber des Werkes darstellen, ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zugleich eine Vorstellung von einer bestimmten betrieblichen Herkunft vermitteln können<sup>13</sup>. Dies bedeutet aber auch, dass aus einer geschäftlichen Bezeichnung gegen einen Werktitel nur vorgegangen werden kann, wenn er vom Verkehr im Sinne der o.g. Rechtsprechung ausnahmsweise auch als betrieblicher Herkunftshinweis verstanden wird und deshalb Verwechslungsgefahr besteht. 25

Wie zuvor dargelegt, nehmen auch weitestgehend beschreibende Titel am Werktitelschutz teil. So wurden die Domainnamen „bautipp.de“, „uhrenmagazin.de“, „motorradmarkt.de“ und „österreich.de“ als hinreichend unterscheidungskräftig eingestuft<sup>14</sup>. Anders soll es sich bei den Domains „berlin-online.de“<sup>15</sup> und „apothekeonline.de“<sup>16</sup> verhalten. 26

9 LG München I, ZUM-RD 1998, 2864.

10 LG Braunschweig, K&R 1999, 573 – „stadtinfo.de“.

11 *Ingerl/Rohnke*, Markengesetz, nach § 15 Rn. 112.

12 BGH, GRUR 2002, 1083.

13 BGH, GRUR 1999, 581, 582 – „Max“; BGH, GRUR 2000, 70, 72 – „SZENE“.

14 LG Mannheim, CR 1999, 528 – „bautipp.de“; LG Frankfurt/M., GRUR- RR 2002, 68 – „uhrenmagazin.de“; OLG Hamburg, MMR 2002, 825 – „motorradmarkt.de“; OLG München, CR 2006, 414 – „österreich.de/oesterreich.de“.

15 Kammergericht, ZUM 2001, 74 – „berlin-online.de“.

16 OLG Düsseldorf, ZUM-RW 2001, 797 – „apothekeonline.de“.

- 27 Anders beim Unternehmenskennzeichen; hier bedarf es einer hinreichenden Kennzeichnungs- bzw. Unterscheidungskraft in dem Sinne, dass die Bezeichnung als Hinweis auf einen bestimmten Inhaber verstanden wird, was insbesondere bei beschreibenden Angaben nicht der Fall ist<sup>17</sup>. Es genügt jedoch ein Mindestmaß an Kennzeichnungskraft. Fehlt es selbst hieran, so genießt das bessere Rechte reklamierende Zeichen Schutz nur unter der Voraussetzung der Verkehrsgeltung, die in der Regel erst ab einem Verkehrsdurchsetzungsgrad von 20 % und darüber erreicht wird<sup>18</sup>. Dabei ist wichtig zu wissen, dass auch Abkürzungen und Schlagwörter Verkehrsgeltung erlangen können, dies sogar dann, wenn die Buchstaben einzeln ausgesprochen werden<sup>19</sup>.
- 28 Markenschutz im engeren Sinne, d. h. als Name eines Produkts (in Abgrenzung zum Namen eines Unternehmens), wird nicht nur durch die Eintragung eines Kennzeichens im Register des Markenamtes begründet, sondern kann auch durch die bloße Benutzung einer Marke entstehen (§ 4 Abs. 2 MarkenG) oder durch Notorietät (dazu sogleich). Für den Schutz als Benutzungsmarke ist jedoch Verkehrsgeltung im Inland (nicht die noch strengere **Verkehrsdurchsetzung** gemäß § 8 Abs. 3 MarkenG) erforderlich, und zwar für diejenigen Waren oder Dienstleistungen, für die der Schutz beansprucht wird. Der Bekanntheitsfaktor hängt von der Kennzeichnungskraft der Marke ab. Der Schutz erlischt durch nachlassende Bekanntheit. Für einen Domainnamen ist die Entstehung des Schutzes als Benutzungsmarke dann denkbar, wenn der Inhaber darunter für seine Waren oder Dienstleistungen in einer Weise wirbt, die dem Domainnamen im Laufe der Zeit die erforderliche Bekanntheit im Sinne der vorgenannten Vorschrift verleiht<sup>20</sup>.
- 29 Die Entstehung von Markenschutz aufgrund notorischer Bekanntheit gemäß § 4 Abs. 3 MarkenG ist im Sinne von „**Allbekanntheit**“<sup>21</sup> zu verstehen, von der indes erst dann auszugehen ist, wenn ein allgemeiner Bekanntheitsgrad von 70 % und höher festgestellt werden kann<sup>22</sup>.

## II. Ähnlichkeit und Verwechslungsgefahr

- 30 Markenrechtliche Unterlassungsansprüche setzen zunächst einmal voraus, dass die – etwa durch eine Domainregistrierung – in Konflikt geratene Zeichen identisch oder zumindest einander so ähnlich sind, dass sie aus Sicht des objektiven Betrachters miteinander verwechselt werden können. Außerhalb des Bekanntheitsschutzes muss das den Schutz beherrschende Zeichen dazuhin wie

17 BGH, CR 2005, 510 – „literaturhaus.de“.

18 *Ingerl/Rohnke*, Markengesetz, § 4 Rn. 21; vgl. aber Kammergericht, a. a. O. (LS): „Die Verbindung eines Stadtnamens mit dem Begriff ‚online‘ ist rein beschreibend und hat – auch als Firmenschlagwort – keine Kennzeichnungskraft. Die Behauptung, das Schlagwort sei 37 % aller Berliner und sogar 64,4 % der hiesigen Internetsurfer bekannt, belegt noch keine Verkehrsgeltung und reicht auch für einen regional begrenzten Schutz nicht aus.“

19 BGH, WRP 2002, 1066 – „defacto.de“; LG Frankfurt/M., CR 1997, 287 – „das.de“.

20 *Beier*, Recht der Domainnamen, S. 251; siehe dazu noch eingehend unten Rn. 143 ff. (F. I. Domains und Mailadressen als schutzfähige Kennzeichen).

21 Nach der Entscheidung des Tribunal Supremo (Madrid) vom 10.11.2004, 6244/2001, GRUR Int. 2005, 741, gilt jedoch, dass Notorietät im Sinne des Art. 6 PVÜ nicht voraussetzt, dass die Marke in der gesamten Öffentlichkeit allgemein bekannt ist. Es reiche vielmehr eine Bekanntheit im für die jeweiligen Waren oder Dienstleistungen relevanten Verkehrskreis aus.

22 *Ingerl/Rohnke*, Markengesetz, § 4 Rn. 27.